



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 14.115/6-Pr/7/99

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament
1016 WienA-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 0037257
Telefax (01) 714 27 22
Telefon (01) 711 00 Durchwahl
Name/Telefonklappe für Rückfragen:

Dr. Gabler/5435

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

26/SN-336/ME

Dringend!Betreff:
Bundes-Archivgesetz, Entwurf,
StellungnahmeBetrifft GESETZENTWURF
Zl.-GE / 19 ...
Datum: - 8. März 1999*Si Jaustijn*

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten zum Entwurf eines Bundes-Archivgesetzes (ausgesendet vom BKA zu Zl. 180.310/9-I/8/99) zur do. gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

25 BeilagenWien, am 3. März 1999
Für den Bundesminister:
MR Dr. BendaFür die Richtigkeit
der Ausfertigung:*Eugen*


REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 14.115/6-Pr/7/99

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 0037257
Telefax (01) 714 27 22
Telefon (01) 711 00 Durchwahl
Name/Telefonklappe für Rückfragen:

Dr. Gabler/5435

An das
BKA-VD
Ballhauspl. 2
1014 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Dringend!

Betreff:
Bundes-Archivgesetz, Entwurf,
Stellungnahme

Seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten wird zum mit do.
Zl. 180.310/9-I/8/99 vom 25.1.1999 übermittelten Entwurf eines Bundes-Archivgesetzes wie folgt Stellung genommen:

I) Vorweg ist darauf hinzuweisen, daß dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen nachgeordnet ist, dem die Führung des Katasters bzw. verschiedenste vermessungstechnische Aufgaben obliegen.

Im Zusammenhang mit dem Bundesarchivgesetz ist festzuhalten, daß der Bundesvermessungsdienst das

Katastralmappenarchiv

zu führen hat und demzufolge reges Interesse an den Regelungen von Bundesarchiven besteht.

Das Katastralmappenarchiv beherbergt u.a. etwa 100.000 Original Katastralmappenblätter zurückreichend bis 1817, das zugehörige Originalschriftoperat, diverse Originalkartierungen und Feldskizzen. Es dokumentiert damit die Geschichte der rund 13 Millionen Grundstücke Österreichs deren Gestalt, Nutzung, Eigentumsverhältnisse u.ä.

2) Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs:**Zu § 3:**

§ 3 ist der Feststellung der Archivwürdigkeit gewidmet. Abs. 2 beinhaltet, daß der Bundeskanzler mit Verordnung festzulegen hat, bei welcher Art von Unterlagen wegen offensichtlich geringer Bedeutung die Archivwürdigkeit nicht gegeben ist.

Es erhebt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob auf Grundlage von § 2 Z 4 nicht festzulegen wäre, bei welcher Art von Unterlagen wegen offensichtlich großer Bedeutung die Archivwürdigkeit jedenfalls gegeben ist.

Zu § 4:

- a) Der Hinweis alleine, daß Archivgut „sicher“ zu verwahren sei, erscheint im Sinne eines Archivgesetzes nicht ausreichend. Dies ist ureigenste Aufgabe und logische Notwendigkeit eines jeden Archives. Es wäre wünschenswert, wenn zu diesem Punkt einige grundlegende Maßnahmen zur sicheren Verwahrung von Archivgut angeführt werden.
- b) Das Gesetz bietet keine Möglichkeit, Archivgut, das von öffentlichem Interesse ist und sich aus unerklärlichen Gründen oder auch in gutem Glauben im Privatbesitz befindet, zumindest gegen Kostenersatz an die Archive rückzuführen. Eine verpflichtende Möglichkeit zur Rückgabe von Archivgut an die betreffenden Archive sollte im Gesetz verankert werden.

Vergleichsweise dazu sind im Bundesarchivgesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 6.1.1988 Gesetzblatt 1/62 diesbezüglich Richtlinien enthalten. (Die Information beruht auf einer Anfrage bei der Deutschen Botschaft in Wien.)

Zu § 17:

Eine Erörterung zum Begriff „Experten“(siehe Erläuterungen zu §§ 17 und 18) wäre wünschenswert. Ein Anforderungsprofil – eine einheitliche Fachausbildung – sollte Klarheit darüber schaffen, wer als Experte angesehen werden kann und welche Kriterien (wie Ausbildungen) dafür entscheidend sind.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt. Weiters ist eine entsprechende E-Mail-Übermittlung erfolgt.

Wien, am 3. März 1999

Für den Bundesminister:

MR Dr. Benda

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

